

Satzung der Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR)

Vom 28. April 2009

Telefon: 7592-4900 oder 7592-0

Auf Grund des § 14 Abs. 2 Nr. 3 des Berliner Betriebe-Gesetzes (BerlBG) vom 14. Juli 2006 (GVBl. S. 827) hat die Gewährträgerversammlung in ihrer Sitzung am 28. April 2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Aufgaben

Allgemeine Aufgaben der Anstalt sind

- a) die Förderungen der Abfallvermeidung, die Abfallentsorgung (Hausmüll, hausmüllähnlicher Gewerbeabfall, Sonderabfall) und die Abfallverwertung,
- b) die Straßenreinigung,
- c) die Übernahme von Geschäften und Tätigkeiten aller Art im Rahmen der Abfall- und Wertstoffwirtschaft sowie des Umweltschutzes,
- d) die Durchführung sonstiger Aufgaben, die insbesondere der Sauberkeit des Stadtgebiets sowie der Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht dienen (Sonderdienste).

§ 2 – Stammkapital, Beteiligungen

- (1) Das Stammkapital beträgt 153 387 564,36 Euro.
- (2) Bei Beteiligungen der Anstalt ist eine Haftungsbegrenzung sicherzustellen.

§ 3 – Entgelte

Die Anstalt ist berechtigt und verpflichtet, im hoheitlichen Bereich ihren Entgeltkalkulationen das Äquivalenz- und Kostendeckungsprinzip zugrunde zu legen und bei der Ermittlung ihrer Kosten nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen vorzugehen.

§ 4 – Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Anstalt.
- (2) Der Vorstand besteht aus bis zu vier Mitgliedern. Der Aufsichtsrat ernennt ein Mitglied des Vorstands zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden.
- (3) Die Geschäftsordnung des Vorstands regelt insbesondere die Form der Beschlussfassung und die Geschäftsverteilung unter den Vorstandsmitgliedern. Sie ist einstimmig zu beschließen oder zu ändern.
- (4) Die Vorstandsmitglieder dürfen während ihrer Amtszeit weder ein Handelsgeschäft betreiben noch ohne Einwilligung des Aufsichtsrats im Geschäftszweig der Anstalt für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen oder sonstige Nebengeschäfte, die keine Ehrenämter sind, ausüben. Auch sonstige Nebentätigkeiten außerhalb des Geschäftszweiges der Anstalt, die keine Ehrenämter sind, bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats. Mitglieder des Berliner Abgeordnetenhauses dürfen nicht Mitglieder des Vorstands der Anstalt sein.
- (5) Für die Berichterstattung an den Aufsichtsrat gilt § 90 des Aktiengesetzes.

§ 5 – Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat beschließt über grundsätzliche Angelegenheiten der Anstalt, soweit nicht die Gewährträgerversammlung entscheidet. Maßnahmen der Geschäftsführung stehen ihm nur im Notfall zu, insbesondere bei dauerhafter Verhinderung des Vorstands.

(2) Der Vorstand bedarf der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats zu

- a) der Gründung von Tochterunternehmen, dem Erwerb und der Veräußerung von Unternehmen und Unternehmensbeteiligungen sowie der Ausgliederung von Unternehmen und Unternehmensteilen,
- b) dem Erwerb, der Veräußerung, dem Verzicht oder der Belastung von Vermögensgegenständen, sofern in zeitlichem und sachlichem Zusammenhang eine Wertgrenze von 2,5 Mio. Euro überschritten wird,
- c) wesentlichen Änderungen in der Betriebsorganisation,
- d) dem Erwerb, der Veräußerung, dem Verzicht oder der Belastung von Grundstücken, Gebäuden, grundstücksgleichen Rechten, soweit eine Wertgrenze von 1 Mio. Euro überschritten wird,
- e) dem Abschluss von Verträgen sowie der Einleitung und Durchführung von Rechtsstreitigkeiten in bedeutsamen Fällen,
- f) Gewährung von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen sofern in zeitlichem und sachlichem Zusammenhang eine Wertgrenze von 2,0 Mio. Euro überschritten wird,
- g) dem Eintritt eines Vorstandsmitglieds in Organe eines Wirtschaftsunternehmens,
- h) Vornahme von Geschäften der Tochtergesellschaften, die bei Durchführung bei den BSR AöR durch den Aufsichtsrat gemäß den vorstehenden Regelungen unter Buchstabe a) bis g) zustimmungspflichtig wären sowie Konzernregeln für Beteiligungsunternehmen,
- i) Regelungen über den Abschluss von Sonderverträgen mit Arbeitnehmern.

(3) In unaufschiebbaren Angelegenheiten kann der Vorstand im Einvernehmen mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats die notwendigen Maßnahmen treffen, wenn die Zustimmung des Aufsichtsrats nicht rechtzeitig einholbar ist. Der Vorstand hat den Aufsichtsrat von den getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Der Vorstand muss das Einvernehmen mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats schriftlich vor Einleitung der Maßnahmen herbeiführen.

(4) Der Aufsichtsrat richtet einen Personalausschuss ein. Diesem steht gemäß § 11 Abs. 8 BerlBG Entscheidungsbefugnis über die Bezüge der Vorstandsmitglieder sowie deren Anpassung und Fortschreibung einschließlich aller geldwerten Leistungen zu.

§ 6 – Gewährträgerversammlung

(1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende beruft die Gewährträgerversammlung schriftlich mindestens 14 Tage vor der Sitzung ein, soweit das Gesetz keine kürzere Frist vorsieht. Die Tagesordnung und wesentliche Unterlagen sind der Einladung beizufügen.

(2) Über die Beschlüsse fertigt die Vorsitzende oder der Vorsitzende eine Niederschrift aus.

§ 7 – Beirat

Der Aufsichtsrat kann gemäß § 13 BerlBG auf Vorschlag seiner Vorsitzenden oder seines Vorsitzenden einen Beirat bestellen. Der Vorstand soll hierzu gehört werden. Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Beirats beruft den Beirat mindestens einmal im Jahr, ferner auf Antrag des Vorstands oder eines

Drittels der Mitglieder des Aufsichtsrats oder eines Drittels der Beiratsmitglieder ein und leitet die Sitzung. Der Aufsichtsrat kann eine Geschäftsordnung des Beirats erlassen. Die Beiratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung, die durch den Aufsichtsrat festgelegt wird.

§ 8 – Wirtschaftsplan

(1) Der nach § 11 Abs. 3 Nr. 2 BerlBG festgestellte Wirtschaftsplan enthält eine Zusammenstellung aller für ein Geschäftsjahr veranschlagten Erträge und Aufwendungen (Erfolgsplan). Soweit der festgestellte Wirtschaftsplan einen Zeitraum von zwei Geschäftsjahren umfasst, enthält dieser eine Zusammenstellung aller für zwei Geschäftsjahre veranschlagten Erträge und Aufwendungen. Für diesen Fall soll im Rahmen der mehrjährigen Wirtschaftsplanungsvorausschau zusätzlich für einen weiteren Zeitraum von zwei Jahren, entspricht einer weiteren Tarifikalkulationsperiode, eine Prognose erstellt werden.

(2) Der Erfolgsplan ist entsprechend der Gewinn- und Verlustrechnung im Jahresabschluss zu gliedern und zu erläutern.

§ 9 – Veröffentlichung

Der Jahresabschluss (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) der Anstalt wird veröffentlicht.

§ 10 – Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 28. April 2009 in Kraft.